

MERKBLATT

Klassen- und Pensenplanung

Für Schulleitungen und Schulbehörden

1. Klassengrössen

Die in der Gemeindeordnung bezeichnete Schulbehörde ist zuständig für die Eröffnung und Schliessung von Klassen. Sie berücksichtigt bei der Planung die kantonalen Vorgaben. Dabei sind die Bestimmungen zu den Klassengrössen der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (§ 7 VBV; SRL [405](#)) und in der Verordnung über die Sonderschulung (§ 25 Sonderschulverordnung; [SRL 409](#)) zu beachten.

2. Pädagogische Überlegungen bei der Klassenbildung

Im Rahmen dieser Bestimmungen müssen Klassen gebildet werden, die pädagogisch verantwortlich und finanziell vertretbar sind. Insbesondere die Zahl der Lernenden mit besonderem Förderbedarf ist zu berücksichtigen:

- Lernende mit Migrationshintergrund
- Lernende mit Lernschwierigkeiten
- Lernende mit individuellen Lernzielen
- Lernende mit besonderen Begabungen
- Lernende mit auffälligem Verhalten

3. Ausnahmen bei Klassengrössen (Über- und Unterbestände)

Bewilligung

Gemäss [§ 7 Abs. 5](#) VBV kann die Dienststelle Volksschulbildung Ausnahmen zu den Höchst- und Mindestklassengrössen bewilligen.

- Die Ausnahme der Klassengrösse wird bewilligt, wenn sich aus organisatorischen oder geografischen Gründen kein Ausgleich zwischen Klassen erzielen lässt.
- Die Schulleitung muss ein Gesuch um Bewilligung einreichen.
- Das begründete Gesuch ist bis **spätestens 31. Mai** bzw. Nachmeldungen sind bis **15. September** an die Dienststelle Volksschulbildung einzureichen.
- Die Bewilligung von Ausnahmen bei Klassengrössen bleibt immer auf die Dauer eines Schuljahres beschränkt.

Mögliche Massnahmen für alle 3 Zyklen

Überbestand

Richtlinie: 1 – 2 zusätzliche Lektion/en pro zusätzliche/n Lernende/Lernenden

- z. B. zusätzliche Lektionen für Teamteaching und/oder Klassenassistentz I oder II
- z. B. zusätzliche Lektionen Förderangebote

Unterbestand

Richtlinie: Abbau von 1 – 2 Lektionen

- z. B. Abbau Lektionen für Unterricht in Gruppen
- z. B. Abbau Lektionen Teamteaching
- z. B. Fachunterricht über mehrere Klassen führen

Bitte beachten

- Für Klassen im Unterbestand sind zusätzlich die Vorgaben zu den Ausgleichszahlungen zu berücksichtigen (§ 61a Abs. 4 Gesetz über die Volksschulbildung; SRL 400a).
- Im Zyklus 2 und 3 kann bei einem Unterbestand der TTG-Unterricht nicht mehr in Gruppen erteilt werden.

4. Förderangebote

Integrative Förderung (IF)

Die Pensen für die Förderangebote werden aufgrund der Anzahl der Lernenden berechnet. Die Verteilung der Lektionen auf die Klassen erfolgt durch die Schulleitung aufgrund des Förderkonzepts der Schule. Weiterführende Informationen:

www.volksschulbildung.lu.ch > Förderangebote > IF und IS: Zuteilung von Ressourcen und Pensenplanung

Stufen	Lektionen	Bemerkungen
KG BS PS	100 Stellenpro- zente pro 120 Lernende	Mit dem IF-Pool sollen folgende Bildungsbedürfnisse abgedeckt werden: - Lernschwierigkeiten und Teilleistungsschwächen - Verhaltensschwierigkeiten - Integrative Begabungs- und Begabtenförderung
Sek	100 Stellenpro- zente pro 140 Lernende	IF- Lektionen werden grundsätzlich bedarfsgerecht eingesetzt, d. h. nicht nur bei ILZ oder ausschliesslich im Niveau C. Die Schulleitung verteilt die IF-Lektionen in Absprache mit der IF-Lehrperson und den Klassenlehrpersonen dort, wo am meisten Bedarf besteht: - IF-Lektionen werden tendenziell eher den Niveaufächern im Niveau C zuge- teilt - Die IF-Lehrperson unterstützt auf Entscheid der Schulleitung Lernende mit einer durch den SPD diagnostizierten Beeinträchtigung, auch wenn diese die Stammklassen des Niveaus A oder B oder die Niveaufächer A oder B besuchen (z. B. Teilleistungsschwäche, Autismus-Spektrum-Störungen etc.).
		GSS/KSS - Zur Begleitung der Lernenden im Berufswahlprozess können auch Lektionen in der Stammklasse C gesprochen werden. - Zur Begleitung der Lernenden können auch Lektionen für SOL (selbstorganisiertes Lernen) gesprochen werden.
		ISS - Zur Begleitung der Lernenden im Berufswahlprozess können auch Lektionen in der Stammklasse gesprochen werden. - Zur Begleitung der Lernenden können auch Lektionen für SOL (selbstorganisiertes Lernen) gesprochen werden.

Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Die DaZ-Lektionen werden aufgrund der Zahl der Lernenden mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen geplant (§ 17 Verordnung über die Förderangebote der Volksschule; SRL 406).

Angebot	Voraussetzung für die Teilnahme	Stufe	Gruppengrösse	Min. Lektionenzahl
Anfangs- unterricht	Zuzug aus anderssprachigem Gebiet Keine oder sehr geringe Deutschkom- petenz	Kindergarten	1 – 3	3
		Basisstufe	4	3,5
		1. – 2. Klasse	5	4
			6	4,5
			3. – 9. Klasse	1 – 3
		4	4,5	
5	5			
6	5,5			
Aufbau- unterricht	Bedarf durch Sprachstandserhebung nachgewiesen	Kindergarten	1 – 3	2
		Basisstufe	4	2,5
		1. – 9. Klasse	5	3
			6	3,5

5. Übersicht Pensenberechnung

Kindergarten, Basisstufe, Primarschule: Jahrgangsklassen

Lektionen pro Woche mit regulärer Klassengrösse		Rechtliche Grundlagen	KG	BS	Primarschule: Jahrgangsklassen		
					1. Kl. 2. Kl.	3. Kl. 4. Kl.	5. Kl. 6. Kl.
Total Unterrichtslektionen der Lernenden		WOST 2017	22	22 – 25	25	28	30
Lektionen für Unterricht in Gruppen und/oder Teamteaching		WOST 2017	5		3	2	2
Textiles/Technisches Gestalten: Lektionen in der Gruppe bei 16 und mehr Lernenden		SRL 405, § 7 WOST 2017				2	2
Integrative Förderung: 1 Vollpensum für 120 Lernende		SRL 406, § 11 WOST 2017	mind. 3	mind. 3	mind. 3	mind. 3	mind. 3
Entlastung Klassenlehrperson		SRL 52, § 77 Abs. 3 und 4, Anhang 1	2	2	2	2	2
Lektionen für die Klasse			mind. 32	44	mind. 33	mind. 37	mind. 39
Unterricht in Gruppen	in einer Fremdsprache ab 20 Lernenden	SRL 405, § 7				1	1
	im Fachbereich Fremdsprachen (EN, FR) ab mehr als 40 % fremdsprachigen Lernenden mit DaZ-Unterricht	SRL 405, § 7				1	1
Deutsch als Zweitsprache für 1 – 3 Lernende: - Anfangsunterricht - Aufbauunterricht pro zus. Kind eine weitere halbe Lektion.		SRL 406, § 17	3 2	3 2	3 2	4 2	4 2
Integrative Sonderschulung: 1 bis maximal 4 zusätzliche Lektionen siehe dazu SRL 409 § 25		SRL 409, § 25					

Altersgemischte Klassen

Lektionen pro Woche mit regulärer Klassengrösse		Rechtliche Grundlagen	KG	BS	Altersgemischte Primarklassen			
					1./2. Kl.	3./4. Kl.	5./6. Kl.	3.-6. Kl.
Total Unterrichtslektionen der Lernenden		WOST 2017	22	22 –25	25	28	30	30
Lektionen für Unterricht in Gruppen und/oder Teamteaching		WOST 2017	5		3	2	2	2
Textiles/Technisches Gestalten: Lektionen in der Gruppe bei 16 und mehr Lernenden		SRL 405, § 7 WOST 2017				2	2	2
Integrative Förderung: 1 Vollpensum für 120 Lernende		SRL 406, § 11 WOST 2017	mind. 3	mind. 3	mind. 3	mind. 3	mind. 3	mind. 3
Entlastung Klassenlehrperson		SRL 52, § 77 Abs. 3 und 4, Anhang 1	2	2	2	2	2	2
Altersgemischte Klassen: zus. Lektionen		WOST 2017			3	3	3	6
Lektionen für die Klasse			mind. 32	44	mind. 36	mind. 40	mind. 42	mind. 45
Unterricht in Gruppen	in einer Fremdsprache ab 20 Lernenden	SRL 405, § 7				1	1	1
	im Fachbereich Fremdsprachen (EN, FR) ab mehr als 40% fremdsprachigen Lernenden mit DaZ-Unterricht					1	1	1
Deutsch als Zweitsprache für 1 – 3 Lernende: - Anfangsunterricht - Aufbauunterricht Pro zus. Kind eine weitere halbe Lektion.		SRL 406, § 17	3 2	3 2	3 2	4 2	4 2	4 2
Integrative Sonderschulung: Zusätzliche Lektionen		SRL 409, § 25						

Luzern, Februar 2020/aktualisiert April 2022

412747